



Redebeitrag

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

anlässlich

**der Sondersitzung der AG Finanzen
SEPA – Festlegung von Enddaten für die SEPA-Migration/
angekündigter Verordnungsvorschlag der KOM**

am 28. September 2010

um 17:30 Uhr

- Die **Schaffung eines Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums** – sog. *Single Euro Payments Area - SEPA* – **wird von der Bundesregierung befürwortet**. Mit der fristgerechten Umsetzung der *Zahlungsdiensterichtlinie* in deutsches Recht im Jahr 2009 hat Deutschland den Rechtsrahmen für SEPA geschaffen und damit die den Mitgliedstaaten obliegende Verpflichtung beim Projekt SEPA erfüllt. Nach der für das SEPA-Projekt vereinbarten Arbeitsteilung gehört es zur Obliegenheit der europäischen Kreditwirtschaft, SEPA-Produkte zu entwickeln, und diese am Markt einzuführen. Nationale Zahlungsprodukte wären bei hoher Kundenakzeptanz für SEPA-Produkte obsolet geworden
- Allerdings verläuft die **Einführung der SEPA-Produkte am Markt immer noch schleppend**. Dem European Payments Council als Interessenorganisation der europäischen Banken und der Kreditwirtschaft in den Mitgliedstaaten ist es bisher noch **nicht gelungen, eine kritische Masse am Markt für die SEPA-Produkte zu schaffen**. Vor diesem Hintergrund sieht die **Europäische Kommission**, unterstützt von der Europäischen Zentralbank, Handlungsbedarf. Sie wird **voraussichtlich Anfang Oktober 2010 einen Verordnungsvorschlag zur Festlegung von Enddaten für die Migration nationaler Zahlungsverkehrsprodukte auf die sog. SEPA-Produkte vorlegen**, um den Einführungsprozess der SEPA-Produkte am Markt durch **gesetzliche Vorgaben** zu beschleunigen.
- Der geplante **Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, dass das deutsche Überweisungs- sowie Lastschriftverfahren zu einem bestimmten Endzeitpunkt abgeschaltet** werden müssen.

Zahlungsdienstleister dürfen für **Überweisungen ab dem 31. Dezember 2011** und für **Lastschriften ab dem 31. Dezember 2012** nur noch die sog. SEPA-Produkte verwenden.

- Im Vergleich zu den meisten Mitgliedstaaten würde diese **Verordnung Deutschland wegen der Besonderheit des bewährten und kostengünstigen deutschen Lastschriftverfahrens erheblich treffen**, da Deutschland den mit Abstand größten Lastschriftmarkt in der EU hat; 48 % der Zahlungen im Massenverkehr werden in Deutschland mittels Lastschrift abgewickelt. In vielen Mitgliedstaaten spielt die Lastschrift nur eine marginale Rolle.
- Die **Bundesregierung bewertet den geplanten Verordnungsvorschlag der Kommission kritisch**. Mit der Festlegung von Enddaten für nationale Zahlverfahren erfolgt eine *Zwangsmigration* nationaler Produkte auf die SEPA-Produkte; dies **widerspricht dem ursprünglich von allen SEPA-Akteuren angestrebten „marktgetriebenen Prozess“**. **Alle wesentlichen Endnutzergruppen wie der Handel oder die Medienindustrie in Deutschland haben sich bisher ebenfalls gegen ein Enddatum ausgesprochen** Zudem steht dieses **Vorhaben konträr zu den Entschlüssen des Deutschen Bundestages aus den Jahren 2006 und 2009**, in denen sich dieser ausdrücklich für den Erhalt des nationalen Lastschriftverfahrens ausgesprochen hat.
- Für die Bundesregierung hat bei den anstehenden Verhandlungen im Rat absolute Priorität, dass der **Endnutzer und Verbraucher beim obligatorischen Einsatz der SEPA-Produkte nicht schlechter steht als bisher**. Dies betrifft sowohl die Bepreisung der

Zahlungsprodukte, den vom Endnutzer zu tätigen Aufwand bei der Nutzung von Produkten als auch die Rechte des Endnutzers in den einzelnen Zahlverfahren, etwa dem Widerspruchsrecht bei der Lastschrift.

- Nach Auffassung der Bundesregierung gehen die geplanten Regelungen zu weit. So besteht für eine **gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Einführung von IBAN/ BIC¹ gar kein Regelungsbedarf**, da die Umstellung von Kontonummer und Bankleitzahl in Deutschland **selbständig von der Kreditwirtschaft mittels Änderung ihrer AGB-Banken** durchgeführt werden kann. Dieser **Ansatz entspricht auch dem Verständnis des Bundesgerichtshofs**, der in einer aktuellen Entscheidung entsprechende Regelungen mittels Änderung der AGB-Banken für zulässig erachtet hat.
- Die von der Kommission verlangte verpflichtende Verwendung von IBAN und BIC verunsichert die Verbraucher. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass die Verordnung den Instituten die Freiheit lassen soll, ihren Privatkunden wie bisher Konvertierungen der nationalen Kundenidentifikationsmerkmale (Kontonummer und Bankleitzahl) anzubieten.

Vor dem Hintergrund, was wir jetzt wieder bei der Einlagensicherung erleben, ist es aus meiner Sicht auch ein Gebot der Subsidiarität, die Privatkunden nicht unnötig mit den Folgen eines aus meiner Sicht überzogenen Verständnis von europaweiter Harmonisierung zu belasten. Wir müssen uns bei den Verhandlungen auf den Schutz der Interessen der Endnutzer konzentrieren.

¹ IBAN (International Bank Account Number) – BIC (Bank Identifier Code)